

inländische Wertpapiere, die in Deutschland keinen Kurswert haben, sind die Verkaufswerte am 31. Dezember 1921 oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, an dem letzten Tage vorher, an dem ein Verkaufswert zu ermitteln ist, abzüglich 40 % anzusetzen.

Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind mindestens mit dem Zwanzigfachen des Nennbetrages, auf den die einzelnen Geschäftsanteile lauten, anzusetzen.

Gold- und Silbermünzen deutscher Währung sowie Edelmetalle in Barren, Edelsteine und Perlen sind mit dem Marktwerte am 31. Dezember 1922 anzusetzen. Sofern jedoch Gewerbetreibende im Besitze derartiger Gegenstände sind, wie es z. B. bei den Uhrmachern durchweg der Fall ist, und diese mit den erwähnten Gegenständen Handel treiben bzw. sie in ihrem Gewerbebetriebe verwerten, gehören sie nicht zu dem „sonstigen Vermögen“, sondern zum Betriebsvermögen und sind nach den für dieses geltenden Richtlinien in Ansatz zu bringen.

Sonstiges bares Geld deutscher Währung ist mit dem Nennwert anzusetzen. Für ausländische Zahlungsmittel ist deren Kurs (Mittelkurs) am 31. Dezember 1922 maßgebend und zwar für ausländisches Geld der Kurs für Banknoten und für Auszahlungen der Kurs für Auszahlungen.

Noch nicht fällige Versicherungsansprüche sind mit zwei Dritteln der bis zum 31. Dezember 1922 einge-

zahlten Prämien oder mit dem Verkaufswerte am 31. Dezember 1922 anzusetzen.

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände sind, soweit sie nicht zum Betriebsvermögen gehören, nur steuerpflichtig, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 10 000 M und darüber betragen hat. Wurden sie vor dem 31. Dezember 1919 angeschafft, so sind sie mit dem fünffachen Werte des Anschaffungspreises anzusetzen, im Falle späterer Anschaffung im allgemeinen mit dem Marktwerte am 31. Dezember 1922.

Von dem nach A bis C ermittelten Rohvermögen sind die Schulden sowie eine der Preisgrenze entsprechende Summe abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Bewertung des Betriebsvermögens berücksichtigt wurden. Dann ergibt sich das steuer- bzw. zeichnungspflichtige Vermögen.

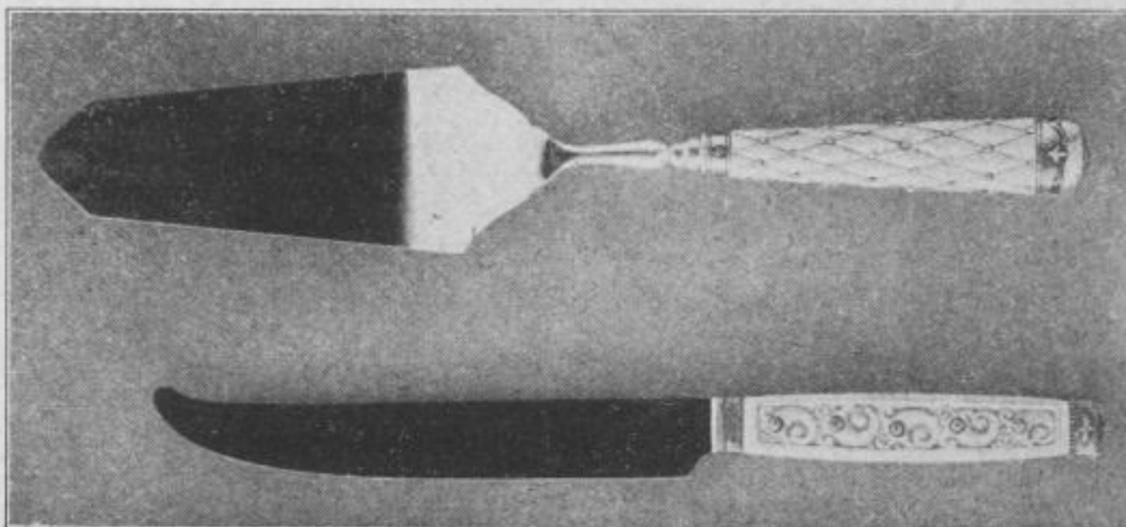
Die hier kurz dargelegten wichtigsten Bewertungsrichtlinien gelten einheitlich für die erste Steuererklärung zur Vermögenssteuer und für die Errechnung des Vermögens für die Zwangsanleihe. Es kann nur dringend empfohlen werden, die in den vorstehenden Ausführungen kurz skizzierten Bewertungsrichtlinien genau zu beachten und auf die Bewertung des eigenen Vermögens anzuwenden. Es ist ein alter Erfahrungsgrundsatz, daß derjenige, der in steuerlichen Dingen am besten Bescheid weiß, auch am wenigsten Steuern zu bezahlen braucht.

K. H.

Handgearbeitetes Elfenbein

Gold und Silber sind unerschwinglich teuer geworden; das Kunsthandwerk muß sich bemühen, andere Materialien in der Art zu bearbeiten, daß sie durch den Wert der Arbeit kostbar werden, daß sie den Kenner aufmerken lassen und den Käufer reizen. Eine an Material arme Zeit besinnt sich auf ihre geistigen Güter; Künstler und Handwerker wetteifern, durch Qualität auf dem internationalen Weltmarkt ihre Daseinsberechtigung zu beweisen, die Kleinarbeit kommt wieder zu Ehren. Wir zeigen in unserem Bilde zwei feine Stücke, ein Kuchenmesser und einen Tortenschieber, deren Griffe aus echtem Elfenbein minutiöse Handarbeit aufweisen. Es sind Arbeiten aus den Werkstätten Herweg-Voß, die sich durch moderne Ent-

würfe und technisch einwandfreie Ausführung auszeichnen. Metall und Elfenbein sind geschmackvoll miteinander verbunden; die Muster sind sehr gefällig, sie wirken reich, weil eine geschickte Kleinarbeit die Ornamente sehr dekorativ herausgebracht hat. Das Material ist in jeder Weise ausgenutzt worden; die betonte Einfachheit der Linien bringt gerade das heraus, was den Hauptwert der beiden Arbeiten ausmacht: die richtige Erkenntnis des Kunsthandwer-



kers, daß die Stücke, die in unserer Zeit entstehen, nicht nur materielle Armut ausdrücken dürfen. Sie sollen linienfreudig wirken, um sich behaupten zu können, damit spätere Generationen mit Liebe und Stolz auf das Vermächtnis unserer Tage blicken dürfen.

Els e Levin.

Über die Aufbiegung der aufgeschnittenen Unruh bei der Schwingung

Von G. F. Bley

(Schluß zu Seite 18)

Ich erwähnte schon früher, daß Prof. Strasser in seinem ersten Enthusiasmus die Phillipsschen Endkurven für die einzig richtigen hielt. Er, wie auch manche andere, berichteten dann ihre Ansicht über den theoretisch errechneten Isochronismus, der in der Uhr unter dem Einfluß der Hemmung nicht bestehen konnte. Prof. Strasser drückte dann

1907 seine Ansicht so aus, daß unter dem Einfluß der Hemmung die großen Schwingungen rascher erfolgen als die kleinen Schwingungen. Nun folgerte er weiter, daß durch den Einfluß der Fliehkraft der Massengewichte eine Verzögerung der großen Schwingungen eintreten müsse und in manchen Fällen beide Wirkungen sich gegenseitig aufheben